

STATUTEN DES  
CHRISTLICHEN VEREINES JUNGER MENSCHEN  
(Cevi) ST. GALLEN



	Artikelnummer	Seite
1. Name und Sitz	1 - 2	2
2. Grundlage und Zweck	3 - 5	2
3. Mitgliedschaft	6 - 10	2
4. Gliederung	11 - 12	3
5. Organe des Vereins	13 - 37	3
5.1. Vereinsversammlung	14 - 23	3
5.2. Vorstand	24 - 32	5
5.3. Sekretariat	33 - 34	6
5.4. Revisionsstelle	35	6
5.5. Abteilungs- und Projektgruppen - Leitungen	36 - 37	6
6. Finanzen	38 - 40	6
7. Auflösung des Vereines	41	6
8. Anhang		7
9. Schlussbestimmungen	42	9
10. Unterschriften		9

Erstmals angenommen an der (nicht beschlussfähigen)  
Aktivmitgliederversammlung vom 28.2.2003.  
Definitiv angenommen von der Aktivmitgliederversammlung vom 28.3.2003.  
Änderungen wurden definitiv angenommen an den Vereinsversammlungen vom  
15.9.2006 und 27.4.2007

## 1. Name und Sitz

Art. 1	Unter dem Namen "Christlicher Verein Junger Menschen" (Cevi) ( <i>Änderung 27.4.2007</i> ) St. Gallen besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein auf Grund von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.	Sitz
Art. 2	Der Verein ist ein Mitglied des Cevi Ostschweiz und durch diesen des Cevi Schweiz, des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer und des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Frauen.	Verbindung

## 2. Grundlage und Zweck

Art. 3	Der Cevi St. Gallen anerkennt die Grundsätze der beiden Weltbünde CVJM («Pariser Basis», «Kampala-Erklärung» und «Challenge 21», Anhang A) und CVJF («Basis» und »Präambel des Weltbundes», Anhang B).	Grundlagen
Art. 4	Der Cevi St. Gallen stellt sich in den Dienst aller Menschen, ganz besonders in den Dienst von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Für die Aktivitäten des Vereins gilt: Im Sinne des Evangeliums soll sich der Mensch als Ganzes mit Körper, Geist und Seele entfalten können. Dies soll ihn befähigen, in einer Haltung der Wertschätzung und Verantwortung dem Mitmenschen und der Schöpfung gegenüber sein Leben zu gestalten.	Zweck
Art. 5	Mittel zur Verwirklichung des Zwecks:	Mittel
5.1	Tätigkeitsprogramm: Der Schwerpunkt liegt bei Aktivitäten und Begegnungen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen.	Tätigkeitsprogramm
5.2	Mitglieder: Sie engagieren sich freiwillig und freizeitlich.	Mitglieder
5.3	Angestellte: Der Verein kann Anstellungsverträge abschliessen und ein Sekretariat führen.	Angestellte
5.4	Rechtsgeschäfte: Der Verein kann Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten oder Grundstücke tätigen.	Rechtsgeschäfte

### 3. Mitgliedschaft

Art. 6	Als Mitglied wird aufgenommen, wer die Grundlage und den Zweck des Vereins (Art. 3 - 5) anerkennt sowie bereit ist, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten <i>oder den Verein anderweitig namhaft zu unterstützen. (Ergänzung 15.09.2006)</i>	Aufnahme
Art. 7	Zur Übernahme einer leitenden Funktion ist die Mitgliedschaft Voraussetzung. Festangestellte Mitarbeitende sind ebenfalls Mitglied im Verein.	Leitungsaufgaben
Art. 8	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an das Präsidium. Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr sind noch vollständig zu bezahlen.	Austritt
Art. 9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Grundlagen des Vereins verstossen, können nach erfolgloser Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Vereinsversammlung Berufung einlegen.	Ausschluss Berufung
Art. 10	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht jedoch beratende Stimme an den Vereinsversammlungen. Wenn sie eine leitende Funktion oder eine feste Anstellung im Verein übernehmen, werden sie zu stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern. Der Austritt aus der Passivmitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Mitteilung an das Präsidium oder das Sekretariat.	Passivmitglieder

### 4. Gliederung

Art. 11	Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Projektgruppen.	
11.1	Eine Abteilung ist ein Zusammenschluss von Teilnehmenden und Leitenden, welche auf längere Dauer einer sie verbindenden Aktivität nachgehen.	Abteilung
11.2	Eine Projektgruppe bildet sich zeitlich begrenzt zur Erreichung eines bestimmten Zieles.	Projektgruppe
Art. 12	Dem Verein angeschlossen ist der Altherrenverband der Schweizerischen CVJM-Verbindung (AHV SCV). Dessen Mitglieder müssen weder Mitglieder noch Passivmitglieder des Vereins sein.	AHV-SCV

## 5. Organe des Vereins

Art. 13	Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsversammlung</li> <li>• Vorstand</li> <li>• Sekretariat (optional)</li> <li>• Revisionsstelle</li> <li>• Leitung von Abteilungen und Projektgruppen</li> </ul>	Organe
---------	--	--------

### 5.1. Vereinsversammlung

Art. 14	Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus Mitgliedern ab dem 16. Altersjahr gebildet. Jüngere Mitglieder mit Leitungsfunktion sind zugelassen sowie stimm- und wahlberechtigt.	Bedeutung Zulassung
Art. 15	Der Vorstand bezeichnet den Protokollführer sowie zwei Stimmzähler.	Protokollführer, Stimmzähler
Art. 16	Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, spätestens Ende April statt.	ordentliche
Art. 17	Ordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung einberufen.	Einladung
Art. 18	Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben. Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, können nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.	Anträge
Art. 19	Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand oder</li> <li>• mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder</li> <li>• mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder</li> </ul> ... für nötig erachten.	ausserordentliche Einberufung
Art. 20	Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung einberufen werden.	Zeitpunkt

Art. 21 Die Aufgaben der Vereinsversammlung umfassen:	Aufgaben
21.1 Wahl von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidentin oder Präsident</li> <li>• Vizepräsidentin oder Vizepräsident</li> <li>• Kassierin oder Kassier</li> <li>• übrigen Vorstandsmitgliedern</li> <li>• Revisorinnen oder Revisoren und deren Ersatzleuten</li> <li>• Sekretariatsmitarbeitenden mit geschäftsführenden Aufgaben</li> </ul>	Wahlen
21.2 Abnahme von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresberichten</li> <li>• Jahresrechnung nach Anhören des Berichtes der Revisionsstelle</li> </ul>	Abnahmen
21.3 Genehmigung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statuten und Statutenänderungen</li> <li>• Budgets und den Mitgliederbeiträgen</li> <li>• <i>einer Liste der vom Mitgliederbeitrag befreiten Mitglieder (Ergänzung 15.09.2006)</i></li> </ul>	Genehmigungen
21.4 Entscheidungen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Finanzkompetenz des Vorstandes</li> <li>• Finanzfragen, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten</li> <li>• Fragen grundlegender Bedeutung</li> </ul>	Entscheidungen
Art. 22 Bei Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Grundsätze:	Verfahren
22.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen, müssen aber auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim vorgenommen werden.	offene / geheime Abstimmung
22.2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.	Mehrheiten
22.3 Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. (Ausnahmen: Art 23)	Stichentscheid
Art. 23 Ausnahmen zum üblichen Verfahren von Art. 22: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Statutenänderung,</li> <li>• der Kauf und Verkauf von Liegenschaften und</li> <li>• die Auflösung des Vereins ...</li> </ul> ... kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. (Änderung 27.4.2007)	Ausnahmen : Statuten Liegenschaft Auflösung

## 5.2. Vorstand

Art. 24	Der Vorstand umfasst mindestens fünf stimmberechtigte Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidentin oder Präsident</li> <li>• Vizepräsidentin oder Vizepräsident</li> <li>• Kassierin oder Kassier</li> <li>• übrige Vorstandsmitglieder</li> <li>• Falls ein Sekretariat geführt wird, kann es durch eine Person ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten sein.</li> </ul>	Zusammen- setzung
Art. 25	Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. In ungeraden Jahren gibt es Gesamterneuerungswahlen.	Amtsdauer  Wahljahre
Art. 26	Jede Abteilung kann einen Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand delegieren. Sie werden daher ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen.	Beisitzer
Art. 27	Jedes Mitglied kann dem Vorstand Antrag stellen und der Behandlung seines Antrages mit beratender Stimme beiwohnen.	Anträge
Art. 28	Der Vorstand ist für alle Belange des Vereines zuständig, die nicht von der Vereinsversammlung geregelt werden. Er kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen ernennen.	Kompeten- zen
Art. 29	Namentlich übernimmt der Vorstand folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung des Vereines nach aussen</li> <li>• Aufstellen und Vorbereiten der Traktanden für die Vereinsversammlung</li> <li>• Ausführen der Vereinsbeschlüsse</li> <li>• Erledigen der laufenden Vereinsgeschäfte</li> <li>• Verfügung über einmalige Geldbeträge bis zu der von der Vereinsversammlung festgelegten Limite</li> <li>• Regelung des Anstellungsverhältnisses der Angestellten</li> <li>• Genehmigung von neuen Abteilungen und Wahl der Abteilungsleitenden auf Antrag der Abteilungen und des Sekretariates.</li> </ul>	Aufgaben
Art. 30	Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt oder so oft es die Präsidentin / der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.	Einberufu ng
Art. 31	Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.	Beschluss - fähigkeit Mehrheite n

Art. 32	Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, die Kassierin / der Kassier und eine Vertretung des allenfalls vorhandenen Sekretariats sind kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt, wobei immer die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertreten sein muss. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.	Unterschriftsberechtigung
------------	---	---------------------------

### 5.3. Sekretariat

Art. 33	Der Verein kann ein Sekretariat führen.	Option
Art. 34	Der Vorstand regelt Aufgabe und Struktur des Sekretariats	Aufgaben

### 5.4. Revisionsstelle

Art. 35	Sie prüft die Buchhaltung des Vereins und schreibt einen Bericht mit dem Antrag an die Vereinsversammlung auf Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.	Aufgaben
------------	---	----------

### 5.5. Abteilungs- und Projektgruppen- Leitungen

Art. 36	Jede Abteilung und Projektgruppe hat eine vom Vorstand gewählte Leitung. Die Leitenden von Abteilungen und Projektgruppen sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Wird die Leitung von mehreren Personen in Kollektivverantwortung gebildet, so wird eine Person bestimmt, welche Abteilung und Leitung gegenüber dem Vorstand vertritt.	Verbindlichkeit
Art. 37	Neue Abteilungen und Projektgruppen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.	Genehmigung



## 6. Finanzen

Art. 38	Die Einnahmen des Vereines bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• von der Vereinsversammlung beschlossenen (Änderung 15.9.2006) Mitgliederbeiträgen (höchstens 300.- Fr. pro Person und Jahr)</li><li>• Spenden</li><li>• Beiträgen von Kirchgemeinden und anderen öffentlichen oder privaten Körperschaften</li><li>• Erträgen von Veranstaltungen und Aktivitäten</li><li>• allfälligen Vermächtnissen</li><li>• dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen</li></ul>	Einnahmen
Art. 39	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	Verbindli ch-keit
Art. 40	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Rechnungs -jahr

## 7. Auflösung des Vereines

Art. 41	Im Falle der Auflösung des Vereines bleibt dessen Eigentum unter der treuhänderischen Verwaltung des CEVI Ostschweiz oder dessen Rechtsnachfolgers bis sich ein neuer Verein auf derselben Grundlage bildet.	
------------	--	--

## 8. Anhang

### Anhang A: Grundlage des Weltbundes der CVJM

A 1	«Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Leben und Glauben seine Jünger sein und gemeinsam darnach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Menschen auszubreiten. Keine Meinungsverschiedenheiten in Dingen, die sich nicht auf den soeben festgesetzten Grundsatz beziehen, so tief sie auch sein mögen, sollen die brüderliche Gesinnung unter den Vereinen stören.»	CVJM – Weltbund:  Pariser Basis (1855)
A 2	«Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweite Gemeinschaft verstandenen Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind. Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst. Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, welche bewusst dem Ermessen der Mitgliedsbewegungen des Weltbundes überlassen bleibt. Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliedsbewegungen die Freiheit haben, ihre Zielsetzungen anders auszudrücken, in einer Weise, die unmittelbarer den Bedürfnissen und Vorstellungen derer entspricht, denen sie dienen. Entscheidend ist, dass die Zielsetzungen in der Beurteilung des Weltbundes im Einklang stehen zur Pariser Basis. In Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute werden durch diesen Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt, zu denen gehören:	Kampala – Erklärung (1973)
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.</li><li>• Für die Schaffung und Erhaltung einer Welt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.</li><li>• Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben.</li><li>• Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.</li></ul>	

- Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.»

A 3 In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Challenge  
21 (1998)

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

- die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen
- alle, besonders junger Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten
- für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrecht erhalten
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen
- sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassistischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten
- sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten
- die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren

Um sich all diesen Herausforderungen zu stellen, wird der CVJM eine Form der Zusammenarbeit auf allen Ebenen entwickeln, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung stärken.

(Übersetzung aus dem Englischen: CVJM-Gesamtverband Deutschland)

## Anhang B: Grundlage des Weltbundes der CVJF

B 1 Für den CVJF - Weltbund ist «Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, und an den Heiligen Geist» die Basis.

CVJF -  
Weltbund

B 2 «Der CVJF-Weltbund ...

Präambel  
des  
Weltbundes

... wurde von Frauen aus vielen Ländern gegründet und weiterentwickelt, welche Kenntnisse der Bibel und der Tradition des christlichen Glaubens, des Gebetes und Gottesdienstes, den Dienst an den Mitmenschen als wesentliche Grundlage des christlichen Lebens erachteten.

... teilt diese Überzeugung und ist bestrebt, sie in seiner gegenwärtigen Arbeit umzusetzen, durch welche Frauen und Mädchen die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, kennenlernen.

... will diese Überzeugung in verantwortungsbewusstem Handeln für alle Menschen ausdrücken und eine weltweite Gemeinschaft von Frauen und Mädchen aufbauen, welche der christlichen Vision von Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Freiheit verpflichtet ist.

... glaubt, dass Einheit unter Christinnen und Achtung der Würde aller Menschen Gottes Wille ist und will als christliche Frauen-Laienbewegung die Einheit unter Christinnen fördern wie auch Versöhnung und Frieden in der Welt.

... anerkennt, dass in Gottes Augen alle Menschen ohne Unterscheidung von Rasse, Nationalität, Klasse oder Religion gleichwertig sind, und strebt die Förderung der Rechte aller Menschen durch Achtung und Verständnis an.

...anerkennt, dass das Universum Gottes Schöpfung für alle ist und dass mit seinen Ressourcen respektvoll umgegangen werden muss.»

## 9. Schlussbestimmungen

Art. 42 Diese Statuten treten am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Gültigkeit

Genehmigt an der Aktivmitgliederversammlung  
(entspricht nach vorliegenden Statuten der  
Vereinsversammlung) vom 28. März 2003

## 10. Unterschriften

Präsidentin

Aktuarin